

RS OGH 1975/4/3 7Ob13/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1975

Norm

ABGB §828

ABGB §833 B1

Rechtssatz

Der Anspruch des einzelnen Teilhabers auf Mitwirkung des ausgeschlossenen Miteigentümers zur Herstellung des von ihm zuerst hintertriebenen, dem Ausschließungsurteil entsprechenden Zustandes ist seinem Wesen nach unteilbar und kann darum auch von jedem Teilhaber geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 13/75

Entscheidungstext OGH 03.04.1975 7 Ob 13/75

Veröff: SZ 48/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0013222

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at